
Az.: _____

Stadt Kassel

Sozialamt

Obere Königsstraße 8

34117 Kassel

Anpassung der Regelbedarfsstufe III auf I aufgrund des Urteils des BSG vom 23.07.2014 (B 8 SO 14/13 R u. a.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir ist bekannt geworden, dass das Bundessozialgericht entschieden hat, dass die Regelbedarfsstufe III grundsätzlich nicht anwendbar ist für volljährige behinderte Menschen, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft leben und mit diesen einen gemeinsamen Haushalt führen.

Sofern sich der behinderte Mensch nach seinen geistig-seelischen und körperlichen Fähigkeiten an der Haushaltsführung beteiligt, ist die Regelbedarfsstufe 1 anzuwenden.

Das ist bei mir der Fall, da ich zur gemeinsamen Haushaltsführung beitrage, indem ich z. B.

Das wurde von Ihnen in der Vergangenheit nicht beachtet. Ich stelle daher einen Überprüfungsantrag nach § 44 SGBX rückwirkend für die Zeit ab dem 01.01.2013 und bitte Sie, diesen Antrag auf die in diesem Zeitraum ergangenen Bescheide zu erstrecken.

Sofern es einen noch nicht bestandskräftigen Bescheid gibt, lege ich gegen diesen zugleich Widerspruch ein.

Mit freundlichen Grüßen